

Fürstlich Liechtensteinsche Gesandtschaft in Wien.

Eingelangt am 19

Frist:

Geschäfts-Z. 99/1. 1920.

Stammzahl:

Vorzahl:

Betreff: Protokoll des oö. österr.
Regierung wegen des
Palmenangebots in
Fürstentum

Vorschreibungen:

Nach Einholung der höchsten Genehmigung
Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten zu
expedieren.

~~fürstliche Regierung Vaduz~~
~~fürstliche Gesandtschaft Bern — Prag~~
~~fürstliche Hofkanzlei Wien~~ *ex offio*

Höchste Genehmigung eingeholt.

Zum Kurier Vaduz, Bern, Prag.

Ante
post expeditionem:

Datum: / 19....., Zahl

Zur Einsicht:

Allfälliger besonderer Inhalt des Dienststückes:

Der fürstlichen Hofkanzlei in Wien

Der fürstlichen Zentralkanzlei in Prag

Dem Herrn Hofsekretär Martin

zur Vorlage an Seine Durchlaucht.

*g
Lp*

Beilagen

Stammzahl:

Mundiert durch *Nagy*

Zeichen:

Expediert durch *Dr.*

Jahr: 19.....

am 30. I. 20

Zl. 99/11.

W i e n , am 30. Jänner 1920.

An

die Fürstliche R e g i e r u n g

in V a d u z .

Heute Vormittag erschien Sektionsrat **H a r d t - S t r e h - m a y e r** in der fürstlichen Gesandtschaft, um im Namen des Staatsamtes für Verkehrswesen und im Namen des Staatsamtes für Aeußeres in folgender Angelegenheit Beschwerde zu führen.

Das Staatsamt für Verkehrswesen wurde von der Staatsbahndirektion in Innsbruck verständigt, daß den auf Liechtensteinischen Boden befindlichen Staatsbahnbediensteten (cirka 60 Personen) die Existenz im Fürstentum durch die Haltung sämtlicher Geschäftsleute und Verkäufer - besonders hervorgehoben wurde das diesbezügliche Verhalten der Apotheker - welche ihre Waren nur gegen Frankenzahlung abgeben wollen, aufs Schwerste bedroht ist. Da die österreichische Regierung nicht in der Lage ist, die Gehalte der im Fürstentum Dienst tuenden Beamten und Angestellten in Frankenwährung auszubezahlen, würde sich die österreichische Regierung, sofern nicht binnen längstens 8 Tagen diesbezüglich Remedure geschaffen wird, gezwungen sehen die Eisenbahnbediensteten aus dem Fürstentum zurückzuziehen und die Züge auf der liechtensteinischen Strecke nicht mehr halten zu lassen. Das Staatsamt für Verkehrswesen wird um den Bediensteten die Existenz sicher zu stellen, bis zum 6. Februar durch besondere Beihilfen diesen den Ankauf der Lebensmittel u.s.w. in Frankenwährung zu ermöglichen. Auf die Dauer ist sie sowohl aus finanziellen Gründen und wegen der Konsequenzen, die dies für die Angestellten in Vorarlberg zur Folge hätte, nicht in der Lage dies zu tun und würde daher zu dem genannten Zeitpunkt die Angestellten aus dem Fürstentum zurückziehen, was für das Land das Aufhören der Eisenbahnbenützung zur Folge hätte.

Die Weiterbelassung des Eisenbahnpersonals im Fürstentum ist nach dem Standpunkt der österreichischen Regierung nur dann möglich, wenn entweder das Fürstentum die Mehrkosten, welche der österreichi-

sehen Eisenbahnverwaltung ^{durch Auszahlung} (der Gehalte in Frankenwährung ^{erhalten}) zur Tragung übernimmt, oder die Fürstliche Regierung durch entsprechende Maßnahmen ermöglicht, daß die österreichischen Bediensteten die für ihre Lebenshaltung notwendigen Waren (Lebensmittel und Medizinalien) zu den Marktpreisen in österreichischer Währung erhalten.

Da nach dem Gesetz vom 17. August 1900 die österreichische Kronenwährung als ausschließlich gesetzliche Landeswährung eingeführt worden ist, scheint es mir nicht ausgeschlossen, daß man auf die liechtensteinischen Geschäftsleute eine Pression dahin ausübt, daß sie den im Fürstentum Dienst tuenden österreichischen Staatsbediensteten die gegen Zahlung / Waren in der gesetzlichen Landeswährung überlassen. Eventuell müßte sich die Angelegenheit auch dadurch regeln lassen, daß die fürstliche Regierung die Belieferung der in Betracht kommenden geringen Personenanzahl von amtswegen übernimmt. Jednfalls scheint mir eine rascheste Regelung dieser Angelegenheit dringend zu sein, da nach den Äußerungen Herrn von Hardt - Strehmayers ein Abgehen der österreichischen Regierung von ihrem Standpunkt aus den oben genannten Gründen - nach den Berechnungen des Staatsamtes für Verkehrswesen würde die Auszahlung der Bezüge der genannten 60 Personen in Frankenwährung eine Mehrbelastung des Budgets von cirka 30 Millionen Kronen bedeuten - kaum wahrscheinlich ist und die Durchführung der Züge durch das Fürstentum ohne Anhalten eine schwere wirtschaftliche Schädigung des Landes bedeuten.

Ich ersuche um eheste telegraphische Antwort, um dem Staatsamt für Verkehrswesen von den Entschliessungen der Fürstlichen Regierung zeitgerecht Mitteilung machen zu können.

Im Anschluß daran teilte mir Herr von Hardt-Strehmayer noch Folgendes mit. Die fürstliche Regierung hat unter dem 13. Oktober 1919 Zl. 4960/Reg. einen Erlaß an die Bahn und Postämter, sowie die Wachposten an der Liechtensteinisch-Vorarlberger Grenze hinausgegeben, in dem die Anlegung von Verzeichnissen über die Ein- und Ausfuhr verlangt wird. Die Bahnämter im Fürstentum, welche der Staatsbahndirektion Innsbruck unterstehen, haben dies an ^{ie} ~~das~~ ^{dem} ~~selbe~~ gemeldet, welche sich wieder ^{um} ~~um~~ ^{um} ~~um~~ Weisung an das Staatsamt für Verkehrswesen ^{um} ~~um~~ ^{um} ~~um~~ gewendet haben. Das

Staatsamt für Verkehrswesen hat Weisung gegeben, daß die betreffenden Verzeichnisse vorbereitet werden, glaubt jedoch, daß angesichts des Umstandes, daß die Bahnämter im Fürstentum nicht der fürstlichen Regierung unterstehen, dieselbe auch nicht berechtigt sei direkt Befehle und Erlässe an dieselben hinaus zugeben und daher die Ablieferung der Verzeichnisse bis jetzt zurückhalten lassen. Da nach dem hier vorliegenden zwischen Oesterreich und Liechtenstein geschlossenen Vertrages, die österreichische Regierung als Rechtsnachfolgerin der zum Bau der Eisenbahn in Liechtenstein konzessionierten Vorarlberger Bahn lediglich das Recht erhalten hat, die Eisenbahn im Fürstentum zu betreiben ohne aber, daß der fürstlichen Regierung eine Ingerenz oder ein Befehlgebungsrecht auf die betreffenden Bahnämter, auch wenn sie im Fürstentum sich befinden, zusteht, wäre in dieser Angelegenheit der richtige Weg wohl gewesen, daß die Fürstliche Regierung durch Vermittlung der Wiener Gesandtschaft an die österreichische Regierung das Ersuchen stelle, durch ihre im Fürstentum befindlichen Bahnämter jene Verzeichnisse, auf welche die Fürstliche Regierung Wert legt, herstellen zu lassen. Das Staatsamt für Verkehrswesen sieht vollkommen ein, daß die Fürstliche Regierung für die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr nicht eigene Beamte anstellen will, und daß die Bahnämter im Fürstentum jene Stellen sind, welche naturgemäß am besten und ohne wesentliche Belastung diese Verzeichnisse zu führen in der Lage sind. Es ist auch zu den größten Entgegenkommen in dieser Beziehung bereit, legt aber trotzdem Wert darauf, daß in der Art wie dies durchgeführt wird, das tatsächliche Rechtsverhältnis zum Ausdruck kommt.

Für die Fürstliche Gesandtschaft :

